S 10 AL 9/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 9/99
Datum	23.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 19/01
Datum	12.02.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 23. November 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Eintritt einer Sperrzeit.

Der 1947 geborene KlÃ¤ger war seit 1984 bei der Tiefbau-Firma T. Bau GmbH mit dem Sitz in A. im Kreis R. beschÃ¤ftigt. Die Firma unterhielt 1996 u.a. mehrere Baustellen in den neuen BundeslÃ¤ndern. Der KlÃ¤ger arbeitete als Vorarbeiter auf den nahe beieinander liegenden Baustellen W. und M. in Sachsen. Vom 21.11.1996 bis 29.11.1996 war der KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig krank geschrieben. Am 26.11.1996 machte der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Firma, L. T., einen Krankenbesuch, wurde allerdings vom KlÃ¤ger nicht eingelassen. T. und der noch hinzugezogene weitere Mitarbeiter J. bemerkten von auÃerhalb des GrundstÃ¼cks des KlÃ¤gers auf dessen Lagerplatz etliche der Firma gehÃ¶rende Werkzeuge und BaugerÃ¤te, wovon sie eine Liste anfertigten. Am 13.12.1996 lieferte der KlÃ¤ger auf

Aufforderung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers die bei ihm gelagerten BaugerÃ¤tschaften der Firma dort ab. Am 21.12.1996 wurde ihm fristlos gekÃ¼ndigt.

Am 23.12.1996 meldete sich der KlÃ¤ger arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Er verwies darauf, dass er eine KÃ¼ndigungsschutzklage beim Arbeitsgericht Passau erhoben habe. Am 24.03. 1997 nahm der KlÃ¤ger eine neue Arbeit auf.

Die Firma T. trug im arbeitsgerichtlichen Verfahren vor: Der KlÃ¤ger habe Werkzeuge und GerÃ¤te der Firma von zum Teil nicht unerheblichem Wert ohne Genehmigung und auch ohne Kenntnis der Firma bei sich zu Hause gelagert gehabt. Er habe die bei ihm gelagerten GerÃ¤tschaften der Firma erst nach Ãberprüfung der gesamten BestÃ¤nde und nachdrÃ¼cklicher Aufforderung seitens der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung abgegeben.

Dem entgegnete der KlÃ¤ger: AuÃer einer RÃ¼ttelplatte der Marke Robin und einem Baustromkabel von etwa 173 m LÃ¤nge habe es sich um kleinere GerÃ¤tschaften gehandelt, die er mit Kenntnis der Firma permanent in seiner Werkzeugkiste im Auto mitgefÃ¼hrt habe, um diese auf den verschiedenen Baustellen einsetzen zu kÃ¶nnen. Die RÃ¼ttelplatte habe er kurzfristig bei sich behalten, um einen schmalen Pflasterstreifen auf seinem GrundstÃ¼ck zu rÃ¼tteln. Es sei bei der Firma T. Ã¼blich und erlaubt gewesen, dass sich Vorarbeiter kleinere GerÃ¤te kurzfristig fÃ¼r private Zwecke ausleihen dÃ¼rften. Das Stromkabel, welches fÃ¼r private Zwecke gar nicht brauchbar gewesen sei, habe er vorÃ¼bergehend als Sicherheit auf seinem GrundstÃ¼ck behalten, bis die Unstimmigkeit wegen der Nichtanerkennung und Bezahlung von 25 Ãberstunden seitens der Beklagten geklÃ¤rt sein wÃ¼rde. Auf Aufforderung der Firma habe er am 13.12.1996 auch das Stromkabel zurÃ¼ckgebracht. Im Ãbrigen sei die KÃ¼ndigung in jedem Fall als fristlose KÃ¼ndigung unwirksam. Die Frist des Â§ 626 Abs.2 BGB sei nicht eingehalten worden. Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beklagten habe bereits bei der Einsichtnahme auf das GrundstÃ¼ck am 26.11.1996 Kenntnis von den fÃ¼r die KÃ¼ndigung maÃgebenden UmstÃ¤nden gehabt, so dass die KÃ¼ndigung nach der Zweiwochenfrist des Â§ 626 Abs.2 BGB spÃ¤testens bis zum 10.12.1996 hÃ¤tte erfolgen mÃ¼ssen.

Darauf erwiderte die Arbeitgeberin: Der KlÃ¤ger sei in Bezug auf das Ausleihen von BaugerÃ¤ten nicht anders behandelt worden als die Ã¼brigen Mitarbeiter. Auch er habe fragen mÃ¼ssen, wenn er sich etwas habe ausleihen wollen. Dies sei zuletzt im Jahre 1995 der Fall gewesen. Die angeblich nicht bezahlten Ãberstunden habe der KlÃ¤ger weder schriftlich noch mÃ¼ndlich eingefordert. Auch habe er niemals angegeben, dass er ein Stromkabel als Sicherheit in seinem Besitz behalten habe. Er habe dies erstmals eingerÃ¤umt, nachdem das Stromkabel am 26.11.1996 auf seinem GrundstÃ¼ck gesehen worden und er am 13.12.1996 vom GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer T. darauf angesprochen worden sei. Ein ZurÃ¼ckbehaltungsrecht habe der KlÃ¤ger auf keinen Fall gehabt.

Mit Urteil vom 07.07.1997 hat das Arbeitsgericht Passau die KÃ¼ndigungsschutzklage des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet abgewiesen.

Unstreitig habe der KlÃ¤ger am 13.12.1996 bei der Beklagten BaugerÃ¤tschaften in erheblichem Umfang abgeliefert, die er in den Wochen davor in seinem Besitz gehabt habe. Es habe sich hierbei um eine RÃ¼ttelplatte, um einen Wacker-FlaschenrÃ¼ttler, ein SchachtgehÃ¤nge, drei Bund Wasserschlauch von etwa einem halben Zoll Durchmesser, ein Baustromkabel in der GesamtlÃ¤nge von etwa 173 m sowie weitere kleinere weitere Werkzeuge gehandelt.

Der KlÃ¤ger habe fÃ¼r die Behauptung, dass er diejenigen GerÃ¤tschaften, die er am 13.12.1996 zurÃ¼ckgebracht habe, mit Duldung seitens der Beklagten in seinem Besitz gehabt habe, keine Beweismittel vorgelegt. Zwar kÃ¶nne man nach allgemeiner Erfahrung im Baugewerbe davon ausgehen, dass es Ã¼blich sei, dass weniger wertvolle Werkzeuge auch gelegentlich im privaten Bereich eingesetzt werden kÃ¶nnten, sofern der Arbeitgeber dem nicht ausdrÃ¼cklich widerspreche. BezÃ¼glich grÃ¶Ã□erer Arbeitsmaterialien kÃ¶nne man jedoch eine derartige stillschweigende Duldung nicht unterstellen. Dies gelte wegen ihres Gebrauchswerts jedenfalls fÃ¼r die RÃ¼ttelplatte, den Wacker-FlaschenrÃ¼ttler, die WasserschlÃ¤uche und das Stromkabel. Nur ein ausdrÃ¼ckliches EinverstÃ¤ndnis der Firma hÃ¤tte den KlÃ¤ger berechtigt, sich vorÃ¼bergehend in den Besitz dieser GerÃ¤tschaften zu setzen. Ohne dass das Verhalten des KlÃ¤gers strafrechtlich genauer qualifiziert werden mÃ¼sse, habe er jedenfalls einen erheblichen Vertrauensbruchtatbestand verwirklicht.

Dies gelte auch bezÃ¼glich des Baustromkabels. Auch wenn es tatsÃ¤chlich Unstimmigkeiten zwischen dem KlÃ¤ger und der Firma wegen eventueller Ã□berstunden gegeben habe, habe dies den KlÃ¤ger nicht dazu berechtigt, das Kabel in seinen Besitz zu bringen und zurÃ¼ckzubehalten. Auch insoweit liege demnach seitens des KlÃ¤gers eine erhebliche Pflichtverletzung im Vertrauensbereich vor.

Die Ausschlussfrist des Â§ 626 Abs.2 BGB sei eingehalten. Eine Kenntniserlangung im Sinne der Zweiwochenfrist des Â§ 626 Abs.2 BGB liege erst dann vor, wenn der Arbeitgeber eine sichere positive Kenntnis der fÃ¼r die KÃ¼ndigung maÃ□geblichen Tatsachen habe. Der Ablauf dieser Frist sei gehemmt, solange der Arbeitgeber die ihm nach pflichtgemÃ¤Ã□em Ermessen gebotenen MaÃ□nahmen zur AufklÃ¤rung des KÃ¼ndigungssachverhalts durchfÃ¼hren dÃ¼rfe. Mithin beginne die Ausschlussfrist nicht mit dem Tag, an dem die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beklagten aufgrund ihrer Besichtigung von auÃ□erhalb des GrundstÃ¼cks erstmals festgestellt hÃ¤tten, dass sich GerÃ¤tschaften der Firma auf dem GelÃ¤nde des KlÃ¤gers befÃ¤nden, also am 26.11.1996, sondern erst mit dem 13.12.1996. Erst zu diesem Zeitpunkt, als der KlÃ¤ger das Baumaterial zurÃ¼ckgebracht habe, habe die Beklagte sich endgÃ¼ltige Kenntnis darÃ¼ber verschaffen kÃ¶nnen, welche GegenstÃ¤nde der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich unberechtigt in seinem Besitz gehabt habe.

Die Beklagte gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger nach Kenntnis des Urteils des Arbeitsgerichts Passau Arbeitslosengeld erst ab dem 17.03.1997.

Mit Bescheid vom 02.10.1997 versagte sie dem KlÃ¤ger das Arbeitslosengeld bis zum 15.03.1997. Im Zeitraum vom 22.12.1996 bis 15.03.1997 habe der Anspruch

des KlÃ¤gers auf Arbeitslosengeld geruht, da eine Sperrzeit von 12 Wochen eingetreten sei. Der KlÃ¤ger habe nÃ¤mlich durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses am 21.12. 1996 gegeben.

Der KlÃ¤ger erhob Widerspruch. Er verwies darauf, dass er gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Passau Berufung zum Landesarbeitsgericht eingelegt habe.

Am 29.09.1998 beendeten der KlÃ¤ger und die Firma T. das arbeitsgerichtliche Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht mit einem Vergleich. Es bestehe Einigkeit darÃ¼ber, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis durch ArbeitgeberkÃ¼ndigung zum 31.12.1996 sein Ende gefunden habe. Die Beklagte erklÃ¤rte sich bereit, dem KlÃ¤ger eine Abfindung in HÃ¶he von 18.000,- DM netto zu bezahlen und ein qualifiziertes Zeugnis zu erstellen. Das nachfolgend ausgestellte Arbeitszeugnis lautete: G. sei vom 24.10.1984 bis 31.12.1996, zuletzt als Vorarbeiter, in der Firma T. beschÃ¤ftigt gewesen. Die Firma sei mit seiner Arbeitsleistung Ã¼ber Jahre hinweg zufrieden gewesen. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis habe aufgrund ordentlicher ArbeitgeberkÃ¼ndigung zum 31.12.1996 geendet.

In dem nunmehr fortgesetzten Widerspruchsverfahren teilte die Firma T. der Beklagten mit Schreiben vom 23.11.1998 mit, dass sich an der Sachlage nichts geÃ¤ndert habe. Dem Vergleich vor dem Landesarbeitsgericht sei lediglich deshalb zugestimmt worden, da der Vorsitzende Richter zu erkennen gegeben habe, dass aus seiner Sicht die Zweiwochenfrist fÃ¼r den Ausspruch einer fristlosen KÃ¼ndigung bereits am 26.11.1996 begonnen habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.12.1998 wies daraufhin die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Sperrzeitbescheid als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Nach Auskunft des Arbeitgebers bleibe es dabei, dass ein vertragswidriges Verhalten des WidersprushsfÃ¼hrers Anlass fÃ¼r die KÃ¼ndigung am 21.12.1996 gewesen sei.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben.

In der Sache hat der KlÃ¤ger sein bisheriges Vorbringen wiederholt und dem hinzugefÃ¼gt, dass der Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht nicht nur zum Ausdruck gebracht habe, dass die abeitgeberseitige KÃ¼ndigung vom 21.12.1996 wegen Nichteinhaltung der Zweiwochenfrist des Â§ 626 Abs.2 BGB jedenfalls als auÃerordentliche KÃ¼ndigung unwirksam sei, sondern dass darÃ¼ber hinaus die gegen den KlÃ¤ger gerichteten VorwÃ¼rfe nicht bewiesen und zweifelhaft seien.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 23.11.2000 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Es werde den AusfÃ¼hrungen des Arbeitsgerichts Passau im Urteil vom 07.07.1997 zugestimmt, wonach in der Inbesitznahme und Lagerung zumindestens einiger der am 13.12.1996 zurÃ¼ckgegebenen BaugerÃ¤tschaften seitens des KlÃ¤gers ein derart gravierender VertrauensverstoÃ gelegen habe, dass die Firma T. einen wichtigen Grund zur auÃerordentlichen KÃ¼ndigung nach Â§ 626 BGB gehabt habe. Die KÃ¼ndigung sei auch innerhalb der Zweiwochenfrist des Â§ 626 Abs.2

BGB erfolgt. Am 26.11.1996 hÃ¤tten die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Firma T. die gelagerten GerÃ¤tschaften nur von auÃen sehen kÃ¶nnen und keine Gelegenheit zur Ãberprüfung gehabt. Die angebliche Bewertung des Geschehensablaufes durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht sei fÃ¼r das nachfolgende sozialgerichtliche Verfahren nicht maÃgeblich.

Im Berufungsverfahren hat sich der KlÃ¤ger nochmals ausfÃ¼hrlich zum Sachverhalt geÃ¤uÃert: Mit Ausnahme der RÃ¼ttelplatte, des SchachtgehÃ¤nges und des Stromkabels hÃ¤tten sÃ¤mtliche am 13.12.1996 von ihm zurÃ¼ckgebrachten BaugerÃ¤tschaften zu der ihm von der Firma Ã¼berlassenen Grundausstattung gehÃ¶rt, die er stets in einer Werkzeugkiste mitgefÃ¼hrt habe. Es habe sich um eine Art Reservewerkzeug gehandelt. An den von ihm betreuten Baustellen habe auch in seiner Abwesenheit und ohne diese persÃ¶nlichen Werkzeuge gearbeitet werden kÃ¶nnen.

Die RÃ¼ttelplatte und das SchachtgehÃ¤nge seien auf diesen Baustellen nicht benÃ¶tigt worden. Die RÃ¼ttelplatte habe er etwa zwei Wochen vor seiner Erkrankung mit nach Hause genommen, um ein StÃ¼ck Pflaster in seinem Garten einzufÃ¼gen. Er habe nicht ausdrÃ¼cklich um Genehmigung gefragt und habe auch die Firma wÃ¤hrend seiner Krankheitszeit nicht Ã¼ber den Verbleib der RÃ¼ttelplatte informiert. Das SchachtgehÃ¤nge habe er privat nicht gebraucht. Er wisse nicht mehr, wann er es zu sich nach Hause genommen habe. Im Ãbrigen sei es so, dass auch bei Beendigung einer Baustelle die Firmenleitung nur insoweit benachrichtigt worden sei, als GroÃgerÃ¤te wie z.B. ein Bagger oder ein Lkw frei geworden seien. BezÃ¼glich sonstiger GerÃ¤te habe die Firma nicht jederzeit einen Ãberblick gehabt. Insoweit hÃ¤tten sich die Poliere untereinander verstÃ¤ndigt.

Das Baustromkabel sei fÃ¼r eine private Nutzung ungeeignet gewesen. Es sei einmal auf der Baustelle in Wiesenbad in Gebrauch gewesen, wann genau, wisse er nicht mehr. Er wisse auch nicht, wann er es zu sich nach Hause genommen habe und wie lange es bei ihm gelagert gewesen sei. Jedenfalls sei es nicht anderweitig gebraucht worden. UrsprÃ¼nglich habe er sich nichts dabei gedacht, dann aber das Stromkabel noch weiter als Pfand wegen seiner Ãberstunden behalten. Dies sei lÃ¤nger gewesen als von der betrieblichen Praxis her Ã¼blich. Die Firmenleitung habe hierÃ¼ber nicht Bescheid gewusst. Es sei seitens der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung erst anlÃ¤Ãlich des Krankenbesuchs vom 26.11.1996 bemerkt worden. Als T. es dann von ihm zurÃ¼ckgefordert habe, habe er gesagt: Erst wenn seine Ãberstunden bezahlt seien. Als T. ihm daraufhin mit Strafanzeige gedroht habe, habe er das Stromkabel mit den anderen GerÃ¤ten am 13.12.1996 zurÃ¼ckgebracht.

Zu seinem VerhÃ¤ltnis zur Firmenleitung sei noch zu sagen, dass gegen Mitte der 90iger Jahre der Junior L. T. die aktive GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung Ã¼bernommen habe. Dieser habe seine Einstellung zu ihm, dem KlÃ¤ger, grundlegend geÃ¤ndert, nachdem er nicht bereit gewesen sei, in einem gerichtlichen Verfahren eine fÃ¼r T. gÃ¼nstige, jedoch unwahre Aussage zu machen.

Im Ãbrigen bleibt der KlÃ¤ger, insbesondere hinsichtlich der Unwirksamkeit der

KÃ¼ndigung vom 21.12.1996 als auÃerordentliche KÃ¼ndigung, bei seinem bisherigen Vortrag. Zumindest hÃ¤tte der KÃ¼ndigung eine Abmahnung vorausgehen mÃ¼ssen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 23.11.2000 sowie des Bescheides vom 02.10.1997 und des Widerspruchsbescheides vom 07.12.1998.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den Vortrag des KlÃ¤gers fÃ¼r nicht schlÃ¼ssig und nicht glaubhaft.

Der Senat hat die Akten des SG und der Beklagten beigezogen. Er hat in Beweisterminen vom 28.10.2002 und vom 11.12.2003 den dem KlÃ¤ger seinerzeit vorgesetzten Bauleiter D. sowie den dem KlÃ¤ger unterstellten Rohrleitungsbauer H. uneidlich als Zeugen zur Ausleihpraxis auf dem Bau allgemein und im streitigen Zeitraum bei der Firma T. einvernommen. Auf die Sitzungsniederschriften vom 28.10.2002 und vom 11.12.2003 wird verwiesen, im Ãbrigen zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes im Einzelnen auf den Inhalt der gesamten Akten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige, insbesondere statthafte und form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage gegen den Bescheid vom 02.10.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.12.1998 zu Recht als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auf seinen Antrag vom 23.12.1996 hin mit dem angefochtenen Bescheid vom 02.10.1997 die Bewilligung von Arbeitslosengeld wegen Eintritts einer Sperrzeit zu Recht bis 15.03.1997 versagt.

Nach Â§ 144 Abs.1 Nr.1 SGB III tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen ein, wenn der Arbeitslose durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gegeben und dadurch zumindest grob fahrlÃ¤ssig die Arbeitslosigkeit herbeigefÃ¼hrt hat, ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

Der KlÃ¤ger hat durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses seitens der Firma T. in Gestalt der auÃerordentlichen KÃ¼ndigung am 21.12. 1996 gegeben.

Nach Â§ 626 Abs.1 BGB kann das DienstverhÃ¤ltnis von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist gekÃ¼ndigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem KÃ¼ndigenden unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles und unter AbwÃ¤gung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des DienstverhÃ¤ltnisses bis zum Ablauf der KÃ¼ndigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des DienstverhÃ¤ltnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

Die KÃ¼ndigungsfrist betrug beim KlÃ¤ger fÃ¼nf Monate zum Monatsende. Deren Einhaltung konnte der Firma T. , die einen wichtigen Grund zur KÃ¼ndigung hatte, nicht mehr zugemutet werden. Ein Anspruch auf irgendeine Art von sozialer Auslauffrist ist in einem solchen Fall nicht gegeben (Palandt/Putzo Rdz.33 zu Â§ 626 BGB).

Der wichtige Grund fÃ¼r die auÃerordentliche KÃ¼ndigung seitens der Firma T. zum gegebenen Zeitpunkt bestand in der ZerrÃ¼ttung des VertrauensverhÃ¤ltnisses zwischen den Beteiligten aufgrund vertragswidrigen, grob eigenmÃ¤chtigen Verhaltens des KlÃ¤gers.

Nach den Aussagen der Zeugen H. und D. gehÃ¶rten die hier insbesondere in Rede stehenden BaugerÃ¤tschaften, nÃ¤mlich die RÃ¼ttelplatte Marke Robin, der Wacker-FlaschenrÃ¼ttler, das SchachtgehÃ¤nge, die WasserschlÃ¤uche und das Baustromkabel von 173 m zwar nicht zu den GroÃgerÃ¤ten, aber doch zu den grÃ¶Ãeren GerÃ¤tschaften, die die Poliere der Firma T. nicht â wie das Kleinwerkzeug â Ã¼blicherweise mit sich fÃ¼hrten, sondern die entweder im Container auf der Baustelle verblieben oder aber bei der Firma abgeliefert wurden und Ã¼ber deren Verbleib die Leitung eines Unternehmens von der GrÃ¶Ãenordnung der Firma T. mit gleichzeitig mehreren Baustellen Bescheid wissen musste.

Nach den Aussagen der Zeugen Ã¼ber die Art und Weise, wie der Junior-GeschÃ¤ftsfÃ¼her L. T. die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung ausÃ¼bte, besteht Ã¼berhaupt kein Zweifel daran, dass dieser jederzeit das Recht fÃ¼r sich in Anspruch nahm, einen genauen Ãberblick Ã¼ber diese GerÃ¤tschaften zu haben. Dieses Recht muss ihm als Arbeitgeber zugestanden werden. Der KlÃ¤ger hat sich also eine grobe EigenmÃ¤chtigkeit herausgenommen, wenn er, wie von ihm selbst zugegeben, die genannten GerÃ¤tschaften mehr oder weniger lange, selbst wÃ¤hrend seiner Erkrankung, auf dem eigenen GrundstÃ¼ck behielt.

Ein spezielles VertrauensverhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und der GeschÃ¤ftsleitung bestand in dem Zeitraum, um den es hier geht, gerade nicht, jedenfalls nicht mehr. Dieses VertrauensverhÃ¤ltnis ist im Vortrag des KlÃ¤gers im arbeits- wie im sozialgerichtlichen Verfahren stets auf den Seniorchef bezogen. Aus den arbeitsgerichtlichen Akten ist zu entnehmen, dass es, seit der Junior, L. T., die aktive GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung Ã¼bernommen hatte, stÃ¤ndig zu Spannungen mit dem KlÃ¤ger kam und T. eine genaue Aufsicht beanspruchte.

Gleichwohl musste man der Firma T. im Hinblick auf die langjÃ¤hrige Mitarbeit des KlÃ¤gers und wegen dessen Verdiensten um die Firma mÃ¶glicherweise noch nicht unbedingt das Recht zur fristlosen KÃ¼ndigung ohne vorangegangene formelle Abmahnung geben. Eine solche sofortige KÃ¼ndigung war jedoch aufgrund der Einbehaltung des Baustromkabels durch den KlÃ¤ger und der hierfÃ¼r gegenÃ¼ber L. T. gegebenen BegrÃ¼ndung unausweichlich. Ein ZurÃ¼ckbehaltungsrecht steht dem Arbeitnehmer, wenn Ã¼berhaupt, allenfalls in Gestalt eines Leistungsverweigerungsrechts zu und zwar auch erst nach schriftlicher Anmahnung seiner Forderungen, die hier nicht erfolgt war. Keineswegs kann der Arbeitnehmer

schlichtweg GegenstÃ¤nde aus dem Eigentum des Arbeitgebers, hier ein Starkstromkabel von 173 m und von immerhin nicht nur ganz geringem Wert, im Wege einer angemaÃten ZurÃ¼ckbehaltung bei sich behalten. Nach dem eigenen Vorbringen des KlÃ¤gers hat er, als der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer das besagte Stromkabel von ihm zurÃ¼ckverlangte, zunÃ¤chst darauf bestanden, es zu behalten, bis seine Ãberstunden bezahlt seien. Er habe das Stromkabel erst mit den anderen GerÃ¤ten am 13.12.1996 zurÃ¼ckgebracht, nachdem der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer T. ihm mit Strafanzeige gedroht habe. Damit war aber das VertrauenverhÃ¤ltnis zwischen der Firma und dem KlÃ¤ger endgÃ¼ltig zerrÃ¼ttet. T. konnte nicht mehr mit der im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses notwendigen LoyalitÃ¤t des KlÃ¤gers rechnen, so dass die KÃ¼ndigung unausweichlich war.

Die KÃ¼ndigung war auch als fristlose KÃ¼ndigung wirksam. Insoweit stimmt der Senat den AusfÃ¼hrungen des Arbeitsgerichts Passau zu. Zum einen musste man der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung, nachdem T. und der weitere Mitarbeiter J. am 26.11.1996 BaugerÃ¤tschaften der Firma von auÃerhalb des GrundstÃ¼cks des KlÃ¤gers auf dessen Lagerplatz gesehen hatten, Zeit zur Ãberprüfung geben. TatsÃ¤chlich ist die Liste vom 26.11.1996 auch nicht identisch mit den als der Firma gehÃ¶rend am 13.12.1996 zurÃ¼ckgegebenen GerÃ¤ten. Auch hat der KlÃ¤ger nach dem Inhalt der arbeitsgerichtlichen Akten erst anlÃ¤Ãlich der RÃ¼ckgabe der anderen GerÃ¤tschaften sich in einem vorangehenden Telefonat am 13.12.1996 mit T. zunÃ¤chst wegen des von ihm beanspruchten ZurÃ¼ckbehaltungsrechts geweigert, auch das Baustromkabel zurÃ¼ckzugeben.

Der KlÃ¤ger hatte fÃ¼r sein Verhalten keinen wichtigen Grund. Der neue Junior-Chef L. T. mag, wie aus den Aussagen der Zeugen hervorgeht, kein angenehmer, sondern ein durchaus unberechenbarer Chef gewesen sein. Auch war es fÃ¼r den KlÃ¤ger sicher nicht einfach, von der besonderen Vertrauensstellung, die ihm der alte Chef offenbar eingerÃ¤umt hatte, Abstriche zu machen. Dies konnte aber die EigenmÃ¤chtigkeiten des KlÃ¤gers in keiner Weise rechtfertigen. Der lebens- und berufserfahrene KlÃ¤ger musste dies ohne weiteres und auch bei Anstellung einfachster Ãberlegungen wissen. Der Senat kann daher ferner nach den fÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit maÃgebenden Tatsachen keine besondere HÃ¤rte in der Regelsperrzeit von 12 Wochen sehen (Â§ 144 Abs.3 SGB III).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Ein Anlass, die Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nr.1 oder Nr.2 SGG zuzulassen, bestand nicht. Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung und das Urteil des Senats weicht nicht ab von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht auf dieser Abweichung.

Erstellt am: 23.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024